

Das Blatt erscheint nach  
Bestell, im allgemeinen  
monatlich zweimal, zum  
Preise von jährlich M. 6.

Zu bezahlen durch alle Post-  
anstalten und durch die  
Expedition des Blattes  
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

# Ministerial-Blatt

der  
**Handels- und Gewerbe-Verwaltung.**

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 21.

Berlin, Montag, den 9. Oktober 1905.

5. Jahrgang.

## Inhalt:

- I. Personalien: S. 293.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Nahrungsmittelkontrolle S. 294.  
— 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit Sprengstoffen S. 297.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Betr. Veränderungen der Revisionsberechnungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 298. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Auskunftserteilung der Krankenklassen S. 298. — 3. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G. S. 299. — 4. Einzugsverfahren S. 299. — 5. Betr. Errichtung von Schiedsgerichten in der Provinz Ostpreußen S. 299. — 6. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte: Betr. Übersichten über die Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte S. 300.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Betr. Übersichten über gewerbliche, Haushaltungs- und ähnliche Fortbildungsschulen für Mädchen S. 306.

## I. Personalien.

Der Gewerbeassessor Doll ist zum Eichungsinspектор ernannt und ihm die Stelle des Eichungsinspectors für die Provinz Schleswig Holstein übertragen worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat Heising in Münster zum Vorsitzenden, der Regierungsassessor von der Decken daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Münster und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Münster,  
der Regierungsassessor Stürke in Düsseldorf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düsseldorf,  
der Regierungsrat Bossart in Cassel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Cassel; zugleich ist der Regierungsrat Rötger daselbst von diesem Amt entbunden worden.

Der Regierungsrat und Gewerbeschulrat von Czihak in Düsseldorf ist vom 1. Oktober d. J. ab in das Landesgewerbeamt berufen und

der Regierungsrat und Gewerbeschulrat Richter in Arnsberg vom gleichen Zeitpunkt ab an die Regierung in Düsseldorf versetzt worden.

Dem Direktor der Baugewerkschule in Königsberg i. Pr. Wolf sind auftrageweise die Geschäfte eines Regierungsrats und Gewerbeschulrats bei der Regierung in Arnsberg übertragen worden.

Bei dem Landesgewerbeamte sind ernannt worden:

zu expedierenden Sekretären und Registratoren der Sekretär Hagedorn und die Bureauädiatäre Koerke und Stawrow;  
zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Wernecke.

Dem Maschinenbauschuldirektor Professor Kosch, bisher in Görlitz, ist die Leitung der höheren Maschinenbauschule in Breslau und dem Oberlehrer Professor Mathée, bisher in Köln, auftrageweise die Leitung der Maschinenbauschule in Görlitz übertragen worden.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden:  
der Regierungsbaumeister Otto Wendt und der Diplomingenieur Max Anthes an der höheren Maschinenbauschule in

Stettin sowie der Ingenieur Eduard Reifenrath an den vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen.

Versetzt sind:

- der Oberlehrer Len von den vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln an die Baugewerkschule in Eckernförde,
- der Oberlehrer Matthieszen von der höheren Maschinenbauschule in Stettin an die höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel,
- der Oberlehrer Schroeder von der Fachschule für die Kleineisen- usw. Industrie in Schmalkalden an die höhere Maschinenbauschule in Hagen,
- der Oberlehrer Albrecht von der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel an die höhere Maschinenbauschule in Aachen,
- der Maschinenbauschullehrer Wehmann von den vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen an die höhere Maschinenbauschule in Magdeburg.

Bei der Porzellan-Manufaktur in Berlin ist der Bureauhilfsarbeiter Ernst Dietzsch zum Direktionssekretär, Kalkulator und Registratur ernannt worden.

Der Baugewerkschuloberlehrer Professor Gürschner in Görlitz ist zum 1. Oktober d. J. an die Tiefbauschule in Rendsburg versetzt und zugleich mit der Leitung dieser Anstalt betraut worden.

Den Baugewerkschuloberlehrern Neil in Cassel, Neff in Magdeburg, Tannert in Stettin, Usener in Hildesheim, Gürschner in Görlitz, Vorländer in Münster i. W., Schmalholz in Barmen, Raabe in Cassel, Schär in Hörter, Teerkorn in Rattowitz und Pfaff in Stettin ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Der Baugewerkschullehrer Richter in Aachen ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Fräulein Marie Baum ist zur ordentlichen Gewerbeschullehrerin an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen ernannt worden.

### III. Handels-Möglichkeiten.

#### 1. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Nahrungsmittelkontrolle.

Berlin, den 20. September 1905.

Aus den Berichten der Regierungspräsidenten über die Organisation und über die Erfolge der Nahrungsmittelkontrolle haben wir ersehen, daß die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gebrauchsgegenständen im Rahmen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und der dazu ergangenen Ergänzungsgesetze die für eine nachhaltige Bekämpfung von Verfälschungen und Gesundheitsschädigungen erforderliche Ausgestaltung nicht gleichmäßig gefunden hat.

Zur Herbeiführung einer wirklichen Beaufsichtigung bedarf es, wie die Erfahrung gelehrt hat, einer bestimmten Organisation der Nahrungsmittelkontrolle, wie sie in den Provinzen Schleswig und Brandenburg, sowie in den Regierungsbezirken Merseburg und Lüneburg mit gutem Erfolg bereits eingerichtet ist und zurzeit besteht.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher, eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte ähnliche Organisation auch für die dortige Provinz ins Leben zu rufen, indem wir hierzu folgendes bemerken:

In erster Linie ist erforderlich, daß eine bestimmte Anzahl von Proben jährlich entnommen und, soweit deren Verfälschung oder Verdorbenheit nicht bereits anderweitig genügend erkennbar ist, einer Untersuchungsanstalt zur technischen Prüfung übergeben wird. Ob die Zahl der zu entnehmenden Proben nach der Kopfzahl der Bevölkerung, wie in der Provinz Schleswig und in den Regierungsbezirken Lüneburg und Merseburg, oder nach der Anzahl der Verkaufsstellen zu bemessen ist, wollen Ew. Exzellenz unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse selbst entscheiden. Auch stellen wir dem Ermessen Ew. Exzellenz anheim, zu veranlassen, daß in gewissen, namentlich in industriellen Teilen der Provinz die Mindestzahl der Probeentnahmen, sei es durch den Regierungspräsidenten für den

Bezirk oder durch den Landrat für den Kreis, auf dem Wege der besonderen Anordnung über das Durchschnittsmass hinaus erhöht werden kann. Überhaupt wird bei dieser allgemeinen Regelung der Organisation stets zu beachten sein, daß nur die Mindestforderungen für die Vornahme der Kontrolle festgelegt werden sollen, während darüber hinaus der Initiative der Polizeibehörden die Wahlbestimmung sonstiger Gegenstände für die technische Prüfung, insbesondere hinsichtlich der aus den Kreisen der Bevölkerung etwa eingelieferten Nahrungsmittel usw., vorbehalten bleiben muß.

Die Festlegung eines bestimmten Mindestmaßes der Probeentnahme wird umso mehr die gewünschte günstige Rückwirkung auf die Durchführung der Nahrungsmittelgesetze ausüben können, wenn die erforderlichen chemischen Untersuchungen in durchaus zuverlässiger Weise ausgeführt werden. Hierfür bedarf es gut ausgerüsteter, einer amtlichen Aufsicht unterstelliger Laboratorien, deren Leiter wissenschaftlich erprobte, von der Privatindustrie unabhängige Nahrungsmittelchemiker sein müssen. Diese Anforderungen entsprechen in erster Linie die als öffentlich anerkannten Untersuchungsanstalten. Es ist daher dringend zu erstreben, daß die Vornahme der einschlägigen Untersuchungen zunächst in diesen Anstalten stattfindet.

Dementsprechend wollen Ew. Exzellenz vor der Herbeiführung einer intensiveren Kontrolle Verhandlungen mit den Gemeinden über die Zuweisung derselben zu dem Zuständigkeitsbezirk bestimmt öffentlicher Anstalten, soweit dies noch nicht geschehen ist, in die Wege leiten und demnächst entsprechende Anträge an uns, die mitunterzeichneten Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, stellen. Andererseits wird auch die Errichtung einer derartigen geeigneten Anstalt, soweit eine solche dortseits bei gebührender Berücksichtigung der bestehenden Anstalten für erforderlich erachtet werden muß, erneut in Anregung zu bringen sein. Die bisher in einzelnen Bezirken seitens der Gemeinden gegen die Errichtung von Untersuchungsämtern geltend gemachten Bedenken dürfen, sofern die vorerwähnte gleichmäßige Organisation hinsichtlich der Zuführung einer festen Anzahl von Proben zur gebührenpflichtigen Untersuchung geschaffen wird, als beseitigt gelten. Da derartigen Anstalten auf Grund der festgesetzten Regelung ein entsprechender Umfang der Tätigkeit und somit ein sicherer Einnahmefonds von vornherein garantiert sind, ist ein finanzielles Risiko für den Unternehmer ausgeschlossen, sofern nur darauf Bedacht genommen wird, daß die Zuständigkeitsbezirke ausreichend groß gestaltet werden. In erster Linie wird hierbei in Frage kommen, daß größere Städte oder andere öffentliche Körperschaften wie die Landwirtschaftskammern die Einrichtung von Untersuchungsanstalten ihrerseits übernehmen, indem sie sich erforderlichenfalls zugleich die Zuweisung einer die Rentabilität des Betriebes gewährleistenden Zahl von Untersuchungen aus den benachbarten Polizeibezirken durch Vermittlung der Staatsbehörden sichern. Gegebenenfalls empfiehlt sich der Zusammenschluß einer Anzahl benachbarter Städte oder Gemeinden zum Zwecke der Errichtung einer gemeinschaftlichen öffentlichen Untersuchungsanstalt etwa nach dem Beispiel der Polizeibehörden im Regierungsbezirke Gumbinnen. Aus dem angeschlossenen Vertrage wollen Ew. Exzellenz die Einzelheiten hinsichtlich des dortigen Vorgehens entnehmen und zugleich ersehen, daß in dem Vertrage die wichtige Frage einer geeigneten Art der Probeentnahme durch Beauftragung der Beamten der Anstalten eine nachahmenswerte Regelung gefunden hat. Auch möchten wir nicht unterlassen, auf die Vorteile der hier wie auch in den Provinzen Schleswig und Brandenburg getroffenen Festsetzung eines Durchschnittspreises für jede Untersuchung anstelle von Einzelgebühren nach Maßgabe eines vereinbarten Tarifs hinzuweisen. Durch einen derartigen Vertrag wird einer übermäßigen Belastung kleinerer Gemeinden zweckentsprechend vorgebeugt.

Ahnliche Einrichtungen wie im Regierungsbezirke Gumbinnen dürfen sich mit gutem Erfolg auch in der Weise treffen lassen, daß die vereinigten Verbände ein Untersuchungsamt selbst begründen und in eigene Verwaltung nehmen, den Leiter der Anstalt als ihren Beamten anstellen und die Kosten im Verhältnis zu der Zahl der veranlaßten Untersuchungen unter entsprechender Berücksichtigung der auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes und des Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1887 einzuziehenden Straf- und Untersuchungsgelder unter sich verteilen. Die bisher anderweit gesammelten Erfahrungen berechtigen, wie schon in dem gemeinschaftlichen Rundschreiben unserer, des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Innern, Herrn Amtsvoorgänger vom 26. Juli 1893 hervorgehoben ist, zu der Erwartung, daß die Einnahmen aus den Untersuchungs- und Strafgeldern die Ausgaben für die Gründung und Unterhaltung der Anstalten zum mindesten decken, wenn nicht überschreiten werden. Unter diesen Umständen wird es voraussichtlich nur der geeigneten Anleitung und Belehrung

seitens der Behörden bedürfen, um geeignete Untersuchungsaufstalten auch für diejenigen Bezirke zu schaffen, in welchen solche gegenwärtig noch fehlen.

Sollte wider Erwarten die dortheits etwa für erforderlich erachtete Neuerrichtung eines Untersuchungsamts bei den beteiligten Gemeinden auf Schwierigkeiten stoßen, so wollen Ew. Exzellenz trotzdem an der Durchführung der verschärften Kontrolle durch regelmäßige Probeentnahme festhalten und alsdann einstweilen die Ausführung der chemischen Untersuchung einer anderweitigen vorläufigen Regelung unterziehen.

Einem ausführlichen Bericht über das Veranlaßte und über den Erfolg der dortseitigen Bemühungen wollen wir binnen einem Jahr entgegensehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage.  
Förster.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
In Vertretung.  
v. Conrad.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage.  
v. Kitzing.

M. d. g. A. M. Nr. 7451 I. — Min. d. Inn. IIa 5591. — M. f. S. u. G. IIb 8001. — M. f. L. D. u. J. I Aa 5884.

An die Herren Oberpräsidenten (mit Ausnahme von Potsdam und Schleswig).

#### Anlage.

Die Ortspolizeibehörden der Städte sowie einiger Amtsbezirke des Regierungsbezirks . . . . . sind darüber übereingekommen, zur Wahrnehmung der Nahrungsmittelkontrolle in Gemäßheit des § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, ein Nahrungsmittel-Untersuchungamt zu errichten und die Kosten desselben nach dem Verhältnis der in jedem Ortspolizeibezirk vorgenommenen Untersuchungen zu tragen. Das Amt soll in N. seinen Sitz haben.

Der landwirtschaftliche Zentralverein hat sich bereit erklärt, das vorstehend erwähnte Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für den Regierungsbezirk . . . . . einzurichten, das Laboratorium seiner agriflur chemischen Versuchsstation für die Zwecke dieses Nahrungsmittel-Untersuchungsamts zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, daß stets ein Chemiker in der Station beschäftigt ist, der die Prüfung als Nahrungsmittelchemiker bestanden hat. Dieser Beamte wird vom Zentralverein beauftragt werden, die Untersuchungen vorzunehmen.

Die unterzeichnete Ortspolizeibehörde bzw. Gemeinde zu . . . . . schließt daher mit dem Zentralverein folgenden

#### Vertrag.

##### § 1.

Der Zentralverein übernimmt die Verpflichtung, für den Bezirk der unterzeichneten Ortspolizeibehörde bzw. Gemeinde . . . . . durch das einzurichtende Nahrungsmitteluntersuchungsaamt:

1. alle chemischen, physikalischen, bakteriologischen und mikroskopischen Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln, Gebrauchsgegenständen und sonstigen derartigen Stoffen den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend ausführen zu lassen;
2. über das Ergebnis der Untersuchungen aufs Gewissenhafteste schriftliche Gutachten abgeben zu lassen;
3. die Geschäfte, in denen Nahrungsmittel oder Genussmittel freigehalten werden, revidieren zu lassen;
4. den Markt- und Milchverkehr revidieren zu lassen;
5. Gutachten, Auskünfte usw., welche die öffentliche Gesundheitspflege und ähnliche Fragen betreffen, und im Bereich der Tätigkeit des Untersuchungsamts liegen, abgeben zu lassen.

## § 2.

Für den Ortspolizeibezirk bzw. Gemeinde . . . . . sollen mindestens Untersuchungen vorgenommen werden. Für jede dieser Untersuchungen einschließlich der persönlichen Kosten der dazu erforderlichen Probeentnahme und der Revisionen durch den Nahrungsmittelchemiker wird eine Entschädigung von 4 M. gewährt, insgesamt also mindestens . . . M. jährlich, welche halbjährlich zum 1. Oktober und 1. April bis mindestens je . . . M. an den landwirtschaftlichen Zentralverein in N. einzusenden sind.

Die Auslagen für die angekauften Proben hat die Ortspolizeibehörde bzw. Gemeinde . . . . . zu tragen.

Führt eine Untersuchung, deren Kosten nach dem Entwurfe von Gebührensätze für Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen vom 5. Januar 1901 den Durchschnittssatz von 4 M. übersteigen, zur rechtskräftigen Verurteilung, und werden die vorstehend genannten Entwurfe entsprechenden Kosten der Untersuchung beigetrieben, so erhält der Zentralverein denjenigen Betrag, um welchen die Kosten der Analyse den Betrag von 4 M. übersteigen.

## § 3.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1904 ab für unbestimmte Dauer, jedoch steht jedem Teil eine Kündigung mit halbjähriger Kündigungsfrist vom 1. Oktober oder 1. April zu.

## § 4.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die unterzeichnete Ortspolizeibehörde bzw. Gemeinde.

## 2. Sonstige Angelegenheiten.

## Betr. Verkehr mit Sprengstoffen.

Berlin, den 30. September 1905.

Nach § 6 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. d. M. (Min. Bl. S. 282) sind bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusezen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Ferner sind die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Rästen an zwei gegenüberliegenden Schmalheiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen, während bei Fässern und Tonnen solche Handgriffe nur insofern erforderlich sind, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Die deutschen Dynamitgesellschaften haben gegenüber diesen Vorschriften darauf hingewiesen, daß in ihren Magazinen noch große Mengen Sprengstoff in der bisher vorgeschriebenen Verpackung vorrätig seien, deren Räumung bis zum Tage des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, dem 1. f. Mts., nicht durchführbar sei. In Anerkennung der sich hieraus für die Sprengstoffindustrie ergebenden Schwierigkeiten wollen wir genehmigen, daß die nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffe bis zum 1. Januar u. J. auch noch in der bisherigen, durch die Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 225) vorgeschriebenen Verpackung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Wir ersuchen Sie, diesen Erlass alsbald durch die Amtsblätter veröffentlichen zu lassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lusensky.

Der Minister des Inneren.

Im Auftrage.

von Kihing.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Bereins- tätigkeit sind ausgeschieden: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Danzig . . .		Bollert				Koch
Stettin . . .	—	—	—	—		Hoeppner
Posen . . .	{ Jordan Witzmann	Schüsse		Räßner	Schnabel für die Geschäfts- stelle in Posen. Winter für die Zweigstelle in Bromberg.	Meyer
Magdeburg . . .	—		Maximilian			
Cassel . . .	{ Goepfert Gundel	Niemeier als Oberingenieur		Seemann	Schneider	—
Barmen . . .	—	—	—	{ Schweis- thal Tag	—	—
Coblenz . . .	{ Würzler Holstein	—	—		Runge	Terhart Rohr- wasser
M.-Gladbach . . .	Diesterweg	—	Treuding	Alisch	—	
Aachen . . .	{ Meyer Schäfer	—			Schoppe für die Geschäfts- stelle in Aachen.	Brauns
Bernburg . . .	—	—	{ Goebcke Hinze		—	—
Ruhrort . . .	—	{ Fahren- frug Hartung	—		—	—
Halberstadt . . .	Anauer	—	—		—	—
Dortmund . . .	{ Wittig Beckmann	—	—		Schwinges für die Nebenstelle in Paderborn	Doden Witzmann
Essen . . .	Schulte	—	Weber			
Halle . . .	—	—	—		Cario für die Zweigstelle in Erfurt.	—
Hagen . . .	—	Wurm				
Kattowitz . . .	{ Paschburg Franz	—		{ Schepp Eggel	—	Walther

### 2. Arbeiterversicherung.

#### a) Krankenversicherung.

#### Betr. Auskunftserteilung der Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. September 1905.

Die Weigerung des Magistrats in N., den Vorstand der Ortskrankenkasse in N. anzutreten, daß er Ihnen die Namen, die Beschäftigungsdauer und den durchschnittlichen Arbeitsverdienst von Personen angebe, die während eines bestimmten Zeitraums bei der Kasse versichert waren, ist gerechtfertigt, da für den Verkehr der Kassen untereinander eine

dem § 76a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Bestimmung nicht vor gesehen ist und auch sonst aus dem Gesetze die Verpflichtung der Krankenkassen, anderen Kassen die Einsicht in die Bücher und Listen der Krankenkassen zu gestatten oder ihnen Auszüge aus ihren Büchern zu geben, nicht hergeleitet werden kann.

III 6744.

Möller.

An den Vorstand der Ortskrankenkasse in N.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Kleidermacher Meister, -Gesellen und Lehrlinge (E. H.) in Bremen,
2. Kranken- und Sterbekasse der Arbeiter in den Königlichen Gärten in und bei Potsdam (E. H.),
3. Allgemeine Schneider-Kranken-Kasse (E. H.) in Bielefeld,
4. „Hilfe in der Not“ (E. H.) in Bielefeld,
5. Allgemeine Biehoer Bürger-Krankenkasse (E. H.) in Biehoc,
6. Krankenkasse des Maurervereins in Preetz (E. H.),
7. St. Andreas-Krankenkasse (E. H.) in Dorsten,
8. Kranken- und Sterbeunterstützungs-Kasse Friede und Einigkeit (E. H.) in Danzig,
9. Kranken- und Sterbekasse des Maurergewerbes für die Provinz Brandenburg (E. H.) in Luckenwalde,
10. St. Josephs-Krankenkasse (E. H.) in Rhedt,
11. Concordia (E. H.) in Krofdorf.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

III 7148. II.

#### b) Invalidenversicherung.

##### Betr. Einzugsverfahren.

Berlin, den 3. Oktober 1905.

Um Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler und dem Reichsversicherungsamt eröffnen wir dem Vorstande, daß die Frage, ob bei Einführung des Einzugsverfahrens durch Ortsstatut einer Gemeinde die Krankenkassen mit dem Sitz in dieser Gemeinde die Beiträge zur Invalidenversicherung auch für solche Versicherte einzuziehen haben, die nicht im Gemeindebezirk beschäftigt sind, zu verneinen ist. Das Ortsstatut kann das Einzugsverfahren nur solchen Arbeitgebern gegenüber einführen, die durch die Bestimmungen des Ortsstatuts gebunden werden können; das sind aber nur solche Arbeitgeber, die eine Betriebsstätte in der Gemeinde haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Lindig.

III 6990 M. f. H. — Ic 798 M. d. Z.

An den Vorstand der Landesversicherungsanstalt in N.

#### c) Schiedsgerichte.

##### Betr. Errichtung von Schiedsgerichten in der Provinz Ostpreußen.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1899 Ziffer 1, 2 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 204) werden zu dem Zeitpunkte, zu dem die Königliche Regierung in Allenstein eingerichtet werden wird, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk

Königsberg und Regierungsbezirk Gumbinnen aufgehoben. An ihrer Stelle wird zu diesem Zeitpunkte je ein Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Königsberg, Regierungsbezirk Gumbinnen und Regierungsbezirk Allenstein mit dem Sitz in Königsberg, Gumbinnen und Allenstein errichtet.

Berlin, den 9. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Hoffmann.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Kitzing.

III 5833 M. f. S. — Ic 720 M. d. J.

### 3. Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte.

Betr. Übersichten über die Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte.

Berlin, den 28. September 1905.

*Anlage A.*  
Es erscheint wünschenswert, über die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266) in ähnlicher Weise wie über die Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes alljährlich auf statistischer Grundlage einen Überblick zu gewinnen. Zu diesem Zweck ist das als Anlage A beigefügte Formular aufgestellt worden. Wir ersuchen Sie, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe bis zum 1. Februar jeden Jahres unter Benutzung dieses Formulars die nötigen Mitteilungen über die Organisation und die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte in dem letzten Kalenderjahr zu machen.

*Anlage B.*  
Bei dieser Gelegenheit ist das Formular für die Übersicht über die Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 einer Nachprüfung unterzogen und in der aus der Anlage B ersichtlichen Weise geändert worden. In Zukunft ist nur dieses Formular bei Aufstellung der durch den Erlass vom 1. Juli 1902 (RGBl. S. 274) geforderten Übersicht zu benutzen.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß Spalte 31 des Formulars A und Spalte 21 des Formulars B auch die Fälle des § 64 des Gewerbegerichtsgesetzes (nachträgliche Aufrufung des Einigungsamtes auch seitens des anderen Teiles) umfassen.

Der Justizminister.

In Vertretung.

Dr. Nünkel.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Reinhaus.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

von Kitzing.

III 6830 I M. f. S. — II b 3804 M. d. J. — I 7282 J. M.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten von Berlin in Potsdam.

# Die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte.

## Übersicht I. Organisation der Kaufmannsgerichte am Schlusse des Jahres

Anzahl der errichteten Kaufmannsgerichte . . . . .
davon sind bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert . . . . .
Die Kaufmannsgerichte sind zuständig
a) für einzelne Gemeinden . . . . .
a) darunter für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (§.G.G. § 2) . . . . .
b) für die Bezirke mehrerer Gemeinden . . . . .
c) für die Bezirke mehrerer Kommunalverbände oder Teile von solchen . . . . .

Übersicht II. Geschäftsaufistik der auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904

errichter, im Jahr

fürstig gewesenen Kaufmannsgerichte.

## 2. Täglichkeit als Orientierungssinn (S.G.O. § 17).

Anlage B.Übersicht über die Wirksamkeit des GewerbegerichtsgesetzesI. Organisation

1. Gemäß §§ 1, 2, 82 errichtete Gewerbegerichte . . . . .  
 a) darunter mit örtlicher Zuständigkeit  
   a) für einzelne Gemeinden . . . . .  
     aa) darunter für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern . . . . .  
   β) für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Teile von solchen . . . . .  
   γ) für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Teile von solchen . . . . .

II. Geschäfte der gemäß §§ 1, 2, 82 und 85 errichteten

Nr.	Sitz, sowie örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gewerbe- gerichts	1. Rechtsprechung: Zahl der Rechtsstreitigkeiten														
		a) welche anhängig waren zwischen		b) welche erledigt wurden durch					deren Er- ledigung	welche	c) bei denen in den Fällen der Spalte 10 das Verfahren bis zur Verkündung des kontra- diktatorischen Endurteils dauerte:					
		Arbeitern und Arbeitgebern (§ 4 Abs. 1 Nr. 1—5 und § 5) und zwar auf Klage	Arbei- tern desselben Arbeit- gebers (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 und § 5)	Ber- gleich	Ber- richt im Sinne des § 306 der Zivil- prozeß- ordnung	Auer- kennt- nis	Ber- fäu- nis-	andere	End- urteil	6—10 Jahre	nicht unter die Spalten	weniger als 1 Woche	1 Woche bis (aus- schließ- lich)	2 Wochen bis (aus- schließ- lich)	1 Monat	1 Monat bis (aus- schließ- lich)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	10 a.	10 b.	11.	12.	13.	14.	15.

A. Kommunale


B. Berg-


C. Gemäß § 85 fortbestehende


Bemerkungen zu Spalte 1 und 2: Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich, sofern nicht ein Anderes Streitigkeiten, bei den mit \* bezeichneten Gerichten jedoch nicht auf die Streitigkeiten der im § 5 Abs. 2 bezeichneten Haushgewerbe-

vom 29. September 1901 im Jahre 19 . . .

am Jahresende.

b) darunter mit Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit

a) auf die im § 82 bezeichneten Gewerbebetriebe . . . . .

β) auf andere bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben . . . . .

2. Einigungsschiedsgerichte (§ 84 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 81 b Ziffer 4 der Gewerbeordnung) . . . . .

3. Auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbe gerichte (§ 85) . . . . .

im Jahre 19 . . . tätig gewesenen Gewerbegerichte.

d) in denen der Wert des Streitgegenstandes betrug										2. Tätigkeit als Einigungsamt. Zahl der Fälle										Zahl der gemäß § 76						
bis 20 M.				mehr als 20 bis 50 M.				mehr als 50 bis 100 M.				bis 20 M.				mehr als 20 bis 50 M.				mehr als 50 bis 100 M.				abgegebene Gutachten	gestellte Anträge	Bemerkungen
ein- schließlich	ein-	gegen-	gegen-	ein-	gegen-	ein-	gegen-	ein-	gegen-	ein-	gegen-	ein-	gegen-	ein-	gegen-	ein-	gegen-	ein-	gegen-	seitens	nur seitens	nur seitens	seitens	abgegebene Gutachten	gestellte Anträge	Bemerkungen
bis	mehr	mehr	mehr	Streit- gegen- standes nicht fest- gestellt ist	Be- rufung	von beiden Teilen	nur Teilen	nur Teilen	einer Verein- barung (§ 70)	eines Schieds- spruchs (§§ 71, 72)	weber einer Verein- barung noch eines Schieds- spruchs (§ 73)	seitens belber Teile	seitens der Arbeit- geber	nur seitens der Arbeit- geber	nur seitens der Arbeit- nehmer	seitens teines Teiles	abge- gebene Gut- achten	ge- stellten An- träge	kun- gen							
16.	17.	18.	19.	19 a.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	29 a.	30.	31.	32.								

### Gewerbegerichte.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### Gewerbegerichte.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### Gewerbegerichte.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

bemerk ist, auf alle Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (§ 7) sowie auf alle in den §§ 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten treibenden. — Zu Spalte 3—20: Die roten Ziffern betreffen die aus den Vorjahren stammenden, erst im Berichtsjahr erledigten Sachen

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Fachschulen.

Betr. Übersichten über gewerbliche, Haushaltungs- und ähnliche Fortbildungsschulen für Mädchen.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. September 1905.

In dem mit Erlass vom 4. d. M. (MBl. S. 291) Ihnen zugegangenen Formular für die Übersichten über die Einrichtung der Handelschulen, Gewerbe- und Haushaltungs- und ähnlichen Fortbildungsschulen für Mädchen ist ein besonderer Absatz für die Angabe der an den Anstalten tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte enthalten. Um eine gleichmäßige Beantwortung dieser Frage zu sichern, ersuche ich Sie, die Schulvorstände darauf hinzuweisen, daß die Vorsteherinnen bei der Angabe der Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte nicht zu berücksichtigen sind.

Im Auftrage.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.